

# **BGer 1B 325/2011 vom 27. September 2011**

Bundesgericht, 2011-09-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_325\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_325_2011)

FR: TF 1B 325/2011 du 27 septembre 2011

IT: TF 1B 325/2011 del 27 settembre 2011

## **Regeste**

Beweisverwertung | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gegen den angefochtenen Entscheid ist gemäss Art. 78 Abs. 1 BGG die Beschwerde in Strafsachen gegeben.

### **E. 1.2**

Ein kantonales Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung. Die Beschwerde ist nach Art. 80 BGG zulässig.

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. a i.V.m. lit. b Ziff. 1 BGG zur Beschwerde befugt.

### **E. 1.4**

Der angefochtene Entscheid stellt unstreitig einen Zwischenentscheid gemäss Art. 93 BGG dar. Auf Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG beruft sich der Beschwerdeführer nicht. Dass diese Eintretensvoraussetzung, die in Strafsachen restriktiv auszulegen ist ( BGE 133 IV 288 E. 3.2 S. 292), gegeben sein könnte, ist auch nicht offensichtlich. Sie ist deshalb nicht weiter zu prüfen ( BGE 133 III 629 E. 2.4.1 f. S. 633; Urteile 1B\_294/2008 vom 27. Mai 2009 E. 1.5; 5A\_27/2008 vom 20. Mai 2008 E. 3). Nach der Rechtsprechung soll sich das Bundesgericht in der Regel nur einmal mit der gleichen Streitsache befassen müssen. Ein Zwischenentscheid ist daher nach Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nur ausnahmsweise anfechtbar, sofern ein konkreter rechtlicher Nachteil droht, der auch durch einen für den Rechtsuchenden günstigen Endentscheid nachträglich nicht mehr behoben werden könnte. Dabei ist es nicht nötig, dass sich der Nachteil schon im kantonalen Verfahren beheben lässt. Es genügt, wenn er in einem anschliessenden bundesgerichtlichen Verfahren beseitigt werden kann. Die blosser Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens stellt lediglich einen tatsächlichen Nachteil und keinen solchen rechtlicher Natur dar ( BGE 135 I 261 E. 1.2 S. 263; 134 III 188 E. 2.1 f. S. 190 f.; je mit Hinweisen). Nach ständiger Rechtsprechung haben Zwischenentscheide, welche die Beweisführung betreffen, keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Art zur Folge ( BGE 101 Ia 161 ; Urteil 1P.711/2000 vom 23. Januar 2001 E. 2a; je mit Hinweisen). Im zu beurteilenden Fall geht es darum, ob bestimmte Beweise, welche für die Beteiligung des Beschwerdeführers am Drogenhandel sprechen, einem Verwertungsverbot unterliegen. Die Vorinstanz verneint dies, was der Beschwerdeführer als bundesrechtswidrig rügt. Die Staatsanwaltschaft hat am 12. Mai 2011 Anklage erhoben. Die erstinstanzliche Verhandlung hat noch nicht

stattgefunden. Sollte die erste Instanz ein Verwertungsverbot verneinen und den Beschwerdeführer schuldig sprechen, könnte er dagegen Berufung beim Appellationsgericht erheben. Bestätigte dieses den Schuldspruch, könnte der Beschwerdeführer dagegen Beschwerde in Strafsachen nach Art. 78 ff. BGG führen. Das Bundesgericht könnte sich dann zur Frage des Beweisverwertungsverbots äussern. Bejahte es ein solches, wäre der für den Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Entscheid entstandene Nachteil beseitigt. Dieser stellt somit keinen solchen rechtlicher Natur dar. Zwar führte dieses Vorgehen zu einer Verlängerung des Verfahrens. Dabei handelt es sich nach der dargelegten Rechtsprechung jedoch lediglich um einen Nachteil tatsächlicher Art.

## **E. 2**

Auf die Beschwerde wird deshalb nicht eingetreten. Da sie aussichtslos war, kann das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung nach Art. 64 BGG nicht bewilligt werden. Unter den gegebenen Umständen - der Beschwerdeführer befindet sich seit über 8 Monaten in Haft - rechtfertigt es sich jedoch, auf die Erhebung von Kosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.